

# Ausleih- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Kreisstadt Merzig

vom 16. Dezember 1999

## 1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ab Vollendung des 6. Lebensjahres ist jeder berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung Medien aller Art zu entleihen, die Einrichtung zu benutzen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

## 2. Anmeldung

2.1 Die Kunden melden sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises in der Stadtbibliothek an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

2.2 Der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Ausleih- und Benutzungsordnung mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung an.

2.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Kunde einen Kundenausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Kundenausweises der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

**2.4 Neubürgerinnen und Neubürger erhalten bei Anmeldung im Merziger Bürgerbüro einen Gutschein, der sie berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach Wohnsitzbegründung einen für 6 Monate kostenlosen Kundenausweis der Stadtbibliothek zu beantragen. Geht der Ausweis innerhalb der Geltungsdauer verloren, wird für die Restlaufzeit kostenlos ein Ersatzausweis ausgestellt.“**

## 3. Entleihungen, Verlängerung, Vormerkung

3.1 Gegen Vorlage des Kundenausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Sie beträgt für Bücher und Literaturkassetten 4 Wochen, für Compact Discs, CD-ROMs, Kinderkassetten sowie Zeitschriften 2 Wochen. Für Präsenzbestände gilt das Prinzip der Wochenendausleihe. Archivbestände werden nicht entliehen, können aber in den Räumen der Stadtbibliothek eingesehen werden.

3.2 Die Leihfrist kann auf Antrag (mündlich oder fernmündlich) entsprechend um dieselbe Frist (2 bzw. 4 Wochen) verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Präsenzbestände sind davon ausgenommen. Eine Verlängerung kann bei Büchern, Zeitschriften und Literaturkassetten zweimal, bei Kinderkassetten, Compact Discs und CD-ROMs einmal erfolgen. Eine Verlängerung von Medien kann frühestens 5 Öffnungstage vor bzw. spätestens 5 Öffnungstage nach Leihfristende erfolgen.

3.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Vorbestellungen sind kostenpflichtig.

## 4. Ausleihe an Bibliotheken

Zur Ergänzung und Verstärkung der Buchbestände von Schul- und Pfarrbibliotheken in der Kreisstadt Merzig können Leihgaben aus dem Medienbestand der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt werden. Die Ausleihzeit beträgt bis zu 3 Monaten vom Tag der Entleihung an.

## 5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Auswärtiger Leihverkehr ist kostenpflichtig.

## **6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung bei unerlaubter Weitergabe haftet der Entleiher.
- 6.2 Bei Entgegennahme der Medien soll der Kunde auf etwaige Mängel hinweisen.
- 6.3 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4 Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien ist der Kunde zum Schadenersatz verpflichtet.
- 6.5 Für Schäden, die durch Missbrauch des Kundenausweises entstehen, ist der eingetragene Kunde haftbar.

## **7. Verwaltungsentgelte**

Die Stadtbibliothek kann Verwaltungsentgelte erheben; sie sind in einer besonderen Entgeltordnung zu regeln.

## **8. Verhalten der Kunden**

Die Leitung der Stadtbibliothek ist bei ungebührlichem Verhalten eines Kunden berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

## **9. Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ausleih- und Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **10. Ausnahmen**

In besonders begründeten Fällen kann die Leitung der Stadtbibliothek Ausnahmen von dieser Ausleih- und Benutzungsordnung zulassen.

## **11. Inkrafttreten**

**Diese Ausleih- und Benutzungsordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Sie**

**ersetzt die Ausleih- und Benutzungsordnung vom 01.01.2000.**

Merzig, den  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Alfons Lauer